

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungs- anlagen

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3			
	§ 1	Zweck	3	
	§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	3	
	§ 3	Mehrwertsteuer und Gebührenanpassung	3	
	§ 4	Verjährung	3	
	§ 5	Zahlungspflichtige	4	
	§ 6	Verzug, Rückerstattung	4	
	§ 7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	4	
2.	ERS	CHLIESSUNGSBEITRÄGE	4	
	§ 8	Kosten	4	
	§ 9	Beitragsplan	5	
	§ 10	Anlagen mit Mischfunktion	5	
	§ 11	Auflage und Mitteilung	5	
	§ 12	Vollstreckung	5	
	§ 13	Bauabrechnung	5	
	§ 14	Zahlungspflicht	5	
	§ 15	Fälligkeit	6	
3.	STR	ASSEN	6	
	§ 16	Bemessung	6	
	§ 17	Definition		
	§ 18	Benützungsgebühren	6	
	§ 19	Private Nutzungsgebühren		
	§ 20	Parkgebühren	7	
4.	WASSERVERSORGUNG			
	§ 21	Bemessung	8	
	§ 22	Definition		
	§ 23	Bemessung		
	§ 24	Zahlungspflicht		
	§ 25	Sicherstellung und Erhebung	9	
	§ 26	Benützungsgebühren	9	
	§ 27	Bemessung	9	
	§ 28	Grundgebühr	10	
	§ 29	Verbrauchsgebühr	10	
	§ 30	Sonderfälle	10	
5.	ABW	ASSER	10	
	§ 31	Bemessung	10	
	§ 32	Definition	10	
	§ 33	Sanierungsleitungen	11	
	§ 34	Bemessung	11	
	§ 35	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	12	
	§ 36	Zahlungspflicht	12	
	§ 37	Sicherstellung und Erhebung	12	
	§ 38	Grundsatz		
	§ 39	Verbrauchsgebühr	13	
6.	REC	HTSSCHUTZ UND VOLLZUG	13	
-	§ 40	Rechtsschutz, Vollstreckung		
7.	SCH	LUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	13	
	§ 41	Inkrafttreten	_	
	§ 42	Übergangsbestimmungen		

Die Einwohnergemeinde Brittnau gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sind auf alle Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck

Zweck, Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Abgaben und Gebühren

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

Beschränkung

²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 3 Mehrwertsteuer und Gebührenanpassung

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

² Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über– oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % per 1. Januar anzupassen.

§ 4 Verjährung

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Zahlungspflichtige § 5

Zahlungspflichtige

¹Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

Verzug, Rückerstattung

Verzug

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

Rückerstattung ²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

Härtefälle

1Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. Die Abgaben können nicht vollumfänglich erlassen werden.

Zahlungserleichterungen ²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

2. Erschliessungsbeiträge

§ 8 Kosten

Kosten

¹Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Sondernutzungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;.
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung:
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- i) die Finanzierungskosten
- die Verwaltungskosten
- k) die Kosten für das Beitragsplanverfahren

§ 9 Beitragsplan

nhalte Beitragsplan

¹Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10 Anlagen mit Mischfunktion

Anlagen mit Mischfunktion

¹Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11 Auflage und Mitteilung

Auflage

¹Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

Mitteilungspflicht

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Vereinfachtes Verfahren

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

Nachträglicher Beitragsplan

⁴Ebenfalls vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Erstellung eines nachträglichen Beitragsplanes bei vorgängiger Erschliessung durch die Grundeigentümer. (§37 BauG) Der Beitragsplan muss in diesem Fall vor der Übernahme der Erschliessungsanlagen durch die Gemeinde öffentlich aufliegen.

§ 12 Vollstreckung

Vollstreckung

¹Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13 Bauabrechnung

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Einsprachemöglichkeit

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14 Zahlungspflicht

Zahlungspflicht ¹Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15 Fälligkeit

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

3. Strassen

3.1. Erschliessungsbeiträge

§ 16 Bemessung

Bemessung Erschliessungsbeiträge

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 70 %.

Strassenklassierungsplan

²Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Basis-, Grob- oder Feinerschliessung) in einem Strassenklassierungsplan fest.

§ 17 Definition

Erschliessungstypen

¹Die Strassen werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

²Die Hauptverkehrsstrassen bilden die Basiserschliessung. Sie sind in der Regel Kantonsstrassen, bilden das übergeordnete Verkehrsnetz und dienen den zwischenörtlichen oder regionalen Verbindungen.

Groberschliessung

³Die Groberschliessung umfasst in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Hauptfusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz.

Feinerschliessung

⁴Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Zufahrtsstrassen (ZS). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung.

3.2. Benützungsgebühren

§ 18 Benützungsgebühren

Benützungsgebühr Strasse

¹Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig (§ 103 BauG).

Reduktion

²Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.

Bearbeitungsund Kontrollgebühr

³Der Gemeinderat erhebt für den Aufbruch von öffentlichen Strassen eine Bearbeitungs- und Kontrollgebühr gemäss Tarif im Anhang 1 (Gebührentarif Strassen)

Strassenaufbrüche ⁴Strassen sind nach Aufbrüchen wieder fachmännisch auf Kosten des Verursachers instand zu stellen. Schäden (z.B. Risse im Belag um Flickstelle), welche durch unsachgemässe Instandstellung des Strassenbelages herrühren, sind vom Verursacher auf ihre Kosten zu beheben.

§ 19 Private Nutzungsgebühren

Nutzungsgebühren ¹Für ober- und unterirdische Leitungen in öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben.

Strassencafés, Kioske, etc. ²Die Bewilligung für die Nutzung von Strassen- und Gehwegflächen (Strassencafés, Kioske u. dgl.) ist auf ein Jahr befristet; sie verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein Jahr. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die jährliche Gebühr ist im Anhang 1 (Gebührentarif Strassen) festgelegt.

Nutzung während der Bauzeit ³Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken etc.) wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr erhoben. Die Benützungsgebühr kann dem Anhang 1 (Gebührentarif Strassen) entnommen werden.

§ 20 Parkgebühren

Parkgebühren

¹Der Gemeinderat kann für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erheben und auf öffentlichen Verkehrsanlagen Zonen mit zeitlicher Beschränkung festlegen und als gebührenpflichtig erklären.

Bemessung

²Die Höhe der Gebühr kann mit öffentlich-rechtlichen Verträgen im Rahmen des Tarifs vereinbart werden. Bei geringfügigen Beiträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig.

Marktwertprinzip ³In der Regel hat die Gebühr dem Marktwert der Leistung der Gemeinde zu entsprechen.

Gebührenanpassung ⁴Ändert sich der Marktwert erheblich, ist die Gebühr anzupassen. Wird die Gebühr mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags festgesetzt, ist im Hinblick auf eine allfällige Gebührenanpassung eine Kündigungsfrist zu vereinbaren.

4. Wasserversorgung

4.1. Erschliessungsbeiträge

§ 21 Bemessung

Bemessung Erschliessungsbeiträge ¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen. Die Anschlussgebühr wird nicht ermässigt.

GWP

²Für die Unterscheidung der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung in Grobund Feinerschliessung ist die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) massgebend.

§ 22 Definition

Basiserschliessung ¹Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen an.

Groberschliessung ²Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen abzweigen.

Feinerschliessung ³Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (bis zu deren Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.

4.2. Anschlussgebühr

§ 23 Bemessung

Bemessung Anschlussgebühr ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Die Anschlussgebühr kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

GF

²Die Geschossfläche wird nach Massgabe der SIA Norm 416¹ ermittelt.

Um-, An-, Ausund Erweiterungsbauten ³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

¹ Definition Geschossfläche in SIA Norm 416: Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss.

Ersatzneubau

⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

Landwirtschaftliche Bauten

⁵Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit berechnet und kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

Schwimmbäder

⁶Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr gemäss Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) erhoben.

Kleinstbauten

⁷Bauvorhaben für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind, haben keine Anschlussgebühr zur Folge.

§ 24 Zahlungspflicht

Zahlungspflicht ¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 25 Sicherstellung und Erhebung

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Zahlungsverfügung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4.3. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 26 Benützungsgebühren

Benützungsgebühren Wasser

¹Für Erstellungs-, Änderungs- und Erneuerungskosten, soweit diese nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für Betriebskosten sind Benützungsgebühren zu entrichten.

Vorauszahlung

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

Haftung für Verbindlichkeiten

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 27 Bemessung

Bemessung

¹Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 28 Grundgebühr

Grundgebühr

¹Die Grundgebühr kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

§ 29 Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug und kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 30 Sonderfälle

Sonderfälle

¹Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden und andere vorübergehende Zwecke sind die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler gemäss Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) zu entrichten.

5. Abwasser

5.1. Erschliessungsbeiträge

§ 31 Bemessung

Bemessung Erschliessungsbeiträge ¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen. Die Anschlussgebühr wird nicht ermässigt.

GEP

²Für die Unterscheidung der öffentlichen Abwasseranlagen in Grob- und Feinerschliessung ist die generelle Entwässerungsplanung (GEP) massgebend.

§ 32 Definition

Basiserschliessung

¹Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.

Groberschliessung

²Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.

Feinerschliessung

³Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (mit deren Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.

§ 33 Sanierungsleitungen

Sanierungsleitungen ¹Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter

Aufteilung der Kosten ²Die Kosten der Sanierungsleitungen werden zwischen der Gemeinde und den zu erschliessenden Liegenschaften folgendermassen aufgeteilt. Die Grundeigentümer tragen die Kosten zur Erstellung der Leitungen innerhalb von 20 m ab Fassadenlinie der angeschlossenen Gebäude vollumfänglich. Zudem leisten die Grundeigentümer einen Beitrag an die übrigen Leitungen. Dieser Baubeitrag wird vom Gemeinderat festgelegt und kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

5.2. Anschlussgebühr

§ 34 Bemessung

Bemessung Anschlussgebühr ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.

- a) pro m² in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässerte Hartflächen;
- b) pro m² Geschossfläche.
- c) pro m² in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässerte Dachfläche (Horizontalprojektion der beregneten Fläche)

GF

²Die Geschossfläche wird nach Massgabe der SIA Norm 416² ermittelt.

Landwirtschaftliche Bauten ³Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr nach den Bestimmungen von Abs. 4 erhoben.

Lagerflächen

⁴Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

Schwimmbäder ⁵Für Schwimmbassins und Schwimmteiche, wird die Anschlussgebühr gemäss Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) erhoben.

Versickerung oder Einleitung Vorfluter ⁶Es wird keine Anschlussgebühr für die Dachflächen und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.

Besondere Verhältnisse ⁷Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

Kleinstbauten

⁸Bauvorhaben für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind, haben keine Anschlussgebühr zur Folge.

Bauten mit gemischter Nutzung ⁹Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen und Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzung geltende Gebühr zu entrichten ist.

² Definition Geschossfläche in SIA Norm 416: Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss.

§ 35 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

Ersatzneubau

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen oder infolge eines Brandfalls oder Elementarereignis entfernt und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 34 dieses Reglements erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

Erweiterung Fläche

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 34 dieses Reglements erhoben.

Zweckänderung

³Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 36 Zahlungspflicht

Zahlungspflicht ¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 37 Sicherstellung und Erhebung

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Zahlungsverfügung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

5.3. Benützungsgebühr

§ 38 Grundsatz

Benützungsgebühren Abwasser

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Vorauszahlung

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

Haftung für Verbindlichkeiten

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 39 Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr ¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Frischwasserverbrauch. Sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

Ermässigung infolge Nicht-einleitens

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

Einleitung von Regenwasser ³Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

Zuschläge

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

6. Rechtsschutz und Vollzug

§ 40 Rechtsschutz, Vollstreckung

Rechtsschutz

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

Vollstreckung

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 f des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Aufhebung bestehender Reglemente ²Auf diesen Zeitpunkt ist Abs. 4 der Gebührenordnung zur Bau- und Nutzungsordnung vom 27. November 1998 aufgehoben.

§ 42 Übergangsbestimmungen

Gebühren und Beiträge

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Hängige Gesuche und Verfahren ²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt. Zudem werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Gesuche und Verfahren zur Festsetzung von Grundeigentümerbeiträgen an die Kosten des Strassenbaus rückwirkend nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 15. November 2018

In Rechtskraft seit: 18. Dezember 2018

GEMEINDERAT BRITTNAU

Frau Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Hanna Kunz Denise Woodtli Ritschard

ANHANG 1

GEBÜHRENTARIF STRASSEN

Erschliessungsbeiträge

Bemessung	Groberschliessung	%	70						
(§ 16)	Feinerschliessung	%	100						
Benützungsgebühr									
Bearbeitungs- und Kontroll- gebühr (§ 18)	Die Bearbeitungs- und Kontrollgebühr beträgt pro Strassenaufbruch	Fr.	200.00						
Gebühr wäh-	Pro m ² und Monat	Fr.	2.00						
rend der Bauzeit (§ 19)	 Angebrochene Monate werden als ganze ver- rechnet 								
	 Eine Verrechnung erfolgt erst bei einem fälligen Betrag ab Fr. 50.00 								
Private Nutzung (§ 19)	Die jährliche Gebühr für die private Nutzung von Strassen- und Gehwegflächen (Strassencafés, Kioske und dergleichen) beträgt pro Quadratmeter								
	mindestens	Fr.	10.00						
	maximal	Fr.	100.00						

ANHANG 2

GEBÜHRENTARIF WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

Bemessung	Groberschliessung		max. 50					
(§ 21)	Feinerschliessung	%	max. 70					
Anschlussgebüh								
Bemessung (§ 23)	 a) Wohnbauten pro m² Geschossfläche 	Fr.	14.00					
(3 20)	 b) Übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude) pro m² Geschossfläche (Reduktion Lagerfläche 50%) 	Fr.	10.00					
	c) Landwirtschaftliche Bauten pro Grossvieheinheit	Fr.	100.00					
	d) Schwimmbäder pro m ³ Nettoinhalt	Fr.	20.00					
Benützungsgebühr								
Grundgebühr (§ 28)	Wohnbauten (erste Wohnung), Gewerbe und Landwirtschaft		60.00					
(3 20)	Zuschlag für jede weitere Wohnung	Fr.	30.00					
	Industrie bei Leistungsdurchmesser der Zuleitung							
	bis und mit NW 50	Fr.	60.00					
	bis und mit NW 80	Fr.	100.00					
	bis und mit NW 100	Fr.	150.00					
	 grösser als NW 100 wird auf Antrag der WV durch den Gemeinderat festgelegt 							
Verbrauchs- gebühr (§ 29)	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³	Fr.	1.70					
Sonderfälle (§ 30)	Bei Sonderfällen beträgt die Miete des Wasserzählers erste Woche pauschal		20.00					
	anschliessend pro weiteren Tag	Fr.	1.00					

ANHANG 3

GEBÜHRENTARIF ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

Bemessung	Groberschliessung			max. 50
(§ 21)	Feinerschliessung			max. 70
Anschlussgebüh	ren			
Bemessung (§ 34 , § 35)	a)	Für angeschlossene Wohnbauten pro m² Geschossfläche	Fr.	58.00
(3 0 1 , 3 00)	b)	Übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude) pro m² Geschossfläche (Reduktion Lagerfläche 50%)	Fr.	45.00
	c)	Für angeschlossene Dachflächen Horizontalprojektion der beregneten Fläche pro m ²	Fr.	35.00
	d)	Für angeschlossene Hartflächen pro m²	Fr.	35.00
	e)	Schwimmbäder pro m³ Nettoinhalt	Fr.	35.00
Benützungsgebü	ıhr			
Verbrauchs- gebühr (§ 39)	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch		Fr.	1.90
Sanierungsleitun	gen			
Baubeitrag (§ 33)		aubeitrag beträgt geschlossene Liegenschaft	Fr.	5'800.00